

Radstation Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die Fahrradstation dient dem ordnungsgemäßen Abstellen von Fahrrädern in einem vor Witterungseinflüssen geschützten Raum. Mit der Annahme des Parkscheins, einer Dauerkarte oder der tatsächlichen Einfahrt eines Fahrrades erkennt der Benutzer der Fahrradstation die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der rebeq GmbH an.

- § 1 Mit dem Abstellen des Fahrrades gilt der Einstellplatz als ordnungsmäßig übergeben. Die Benutzung der Fahrradstation erfolgt auf eigene Gefahr des Benutzers.
- § 2 Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- § 3 Bei der Ein- und Ausfahrt hat der Benutzer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten.
- § 5 Gegenstand des Vertrages ist die Bewachung und Verwahrung des eingestellten Fahrrades. Die rebeq GmbH übernimmt dabei die üblichen Obhutpflichten.
- § 6 Die Ausfahrt ist nur gegen Rückgabe des Einstellscheins und Zahlung des festgelegten Entgelts gestattet. Das Entgelt für die Überlassung eines Einstellplatzes richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung.
- § 7 Die Herausgabe des Fahrrades erfolgt bei Verlust des Parkscheins nur gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises.
- § 8 Der Aufenthalt in der Fahrradstation über die Zeit des reinen Einstell- und Abholvorganges hinaus ist nicht gestattet.
- § 9 Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der rebeq GmbH, ihren Mitarbeitern oder anderen Benutzern durch ihn entstanden sind. Er ist verpflichtet, die Schäden unverzüglich einem Beauftragten der rebeq GmbH anzuzeigen.
- § 10 Die rebeq GmbH haftet im Rahmen der vertraglich übernommenen Verpflichtungen für Schäden, die nachweislich von ihrem Personal in Erfüllung der vertraglichen Pflichten verschuldet wurden. Der Anspruch muss vor Verlassen der Fahrradstation angezeigt werden.
- § 11 Die rebeq GmbH haftet für Schäden, die durch Dritte verursacht wurden, wenn diese den Gegenstand des Vertrages § 5 betreffen. Die Höchstsumme der Entschädigung richtet sich nach dem Zeitwert und ist auf 800,- €/Fahrrad begrenzt. Der Anspruch muss vor Verlassen der Fahrradstation angezeigt werden.
- § 11 Die rebeq GmbH hat das Recht, ein Fahrrad auf Kosten und Gefahr des Benutzers aus der Fahrradstation zu entfernen, wenn es über einen durch den Parkschein nicht abgedeckten Zeitraum hinaus nicht abgeholt wird. 6 Monate nach Ablauf des Parktickets wird ein nicht abgeholtes Fahrrad nach Überprüfung durch die Polizei dem Ordnungsamt gemeldet. 12 Monate nach Ablauf des Parktickets wird ein nicht abgeholtes Fahrrad zur Deckung der Kosten für die Unterstellung verkauft.
- § 12 Für alle Forderungen, die sich aus der Benutzung der Fahrradstation ergeben, hat die rebeq ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrrad.